

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

ergänzend zu unseren Mails aus den letzten Tagen informieren wir Sie über folgende Punkte:

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Auf Antrag des Arbeitgebers können die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Sozialversicherungsbeiträge zunächst für die Monate März bis Mai 2020 gestundet werden. Stundungszinsen werden hierfür nicht berechnet. In Anspruch nehmen können dies Unternehmen, die sich trotz der von der Bundesregierung bereits ergriffenen Maßnahmen in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden. Voraussetzung ist, dass vorrangig andere Entlastungsmöglichkeiten wie z.B. Kurzarbeitergeld, Fördermittel und Kredite in Anspruch genommen werden.

Sollten Sie von der Möglichkeit der Stundung der Sozialversicherungsbeiträge Gebrauch machen wollen, wenden Sie sich bitte an Ihren Lohnsachbearbeiter.

Beiträge eigene Krankenkasse

Es ist möglich, die Beiträge an die Krankenkasse, bei der der Unternehmer freiwillig gesetzlich versichert ist (z.B. AOK) auf Grund der Corona Krise auf einen geringeren Beitrag herabsetzen zu lassen. Sollte dies für Sie in Frage kommen, setzen Sie sich bitte mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung. Bitte beachten Sie, dass die Beiträge am Ende des Jahres auf Grund des vorzulegenden Steuerbescheides endgültig festgesetzt werden.

Kinderzuschlag

Um Familien mit kleinen Einkommen zu unterstützen, hat das Bundesfamilienministerium den Notfall-KiZ gestartet. Mit dem Kinderzuschlag (KiZ) unterstützt das Bundesfamilienministerium Familien, in denen der Verdienst der Eltern nicht für die gesamte Familie reicht. Den KiZ können Sie online beantragen.

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/kinderzuschlag/notfall-kiz>

Diese Informationen entsprechen unserem Kenntnisstand vom 25.03.2020. Bitte beachten Sie die ständigen Änderungen/Ergänzungen auf Grund der politischen Entscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Reimann WP/StB und Team